

## **Verbandssatzung des Zweckverbandes**

### **„Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“**

#### **Präambel:**

Getragen vom gemeinsamen Willen der beiden Städte Heidelberg und Leimen soll ein gemeinsames Gewerbe- und Industriegebiet unter Einbeziehung unbebauter und nicht überplanter Grundstücke auf beiden Gemarkungen sowie unter Einbeziehung der beiden großen Betriebe Eternit GmbH und HeidelbergCement AG geplant, erschlossen und genutzt werden.

Die nur zum Teil formell überplanten, ineinander verschränkten Gewerbe- und Industriegebiete im Grenzbereich zwischen den Gemarkungen der Städte Heidelberg und Leimen bedürfen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Optimierung der Verkehrsinfrastruktur und auch deshalb, weil sich abzeichnet, dass die dort ansässigen Produktionsstandorte der Firmen Eternit GmbH und HeidelbergCement AG in absehbarer Zeit einem Veränderungsprozess unterworfen werden, einer gemeinschaftlichen Planung, Erschließung und Nutzung durch einen interkommunalen Träger.

Zur Erreichung dieses Zwecks wird ein aus den beiden Städten bestehender Zweckverband gegründet, dessen Aufgabe es ist, ausgehend von den bestehenden Planungen und der vorhandenen Bebauung ein gemeinsames Industrie- und Gewerbegebiet zu entwickeln sowie insbesondere dessen Siedlungsstruktur, Nutzung und Erschließung, soweit städtebaulich angezeigt, neu zu ordnen. Den Belangen der Umwelt, aber auch den Interessen der dort ansässigen Betriebe soll dabei in besonderer Weise Rechnung getragen werden.

Die Stadt Heidelberg und die Stadt Leimen vereinbaren dazu nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der Fassung vom 16.09.1974 (GBL. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBL S. 1147), in Verbindung mit § 205 Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S.2193), gem. § 6 GKZ folgende

#### **Verbandssatzung:**

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet und Rechtsgrundlagen des Zweckverbands**

- (1) Die Städte Heidelberg und Leimen – nachfolgend: „Verbandsmitglieder“ genannt – bilden den Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“.
- (2) Der Zweckverband – nachfolgend: „Verband“ genannt – hat seinen Sitz in Leimen.
- (3) Das Verbandsgebiet ist circa 99 ha. groß. Davon liegen circa 55 ha. auf Gemarkung Leimen und circa 44 ha. auf Gemarkung Heidelberg. Es umfasst neben den nicht überplan-

ten Produktionsstandorten der Firmen Eternit GmbH und HeidelbergCement AG weitere zum Teil durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rohrbach-Süd“ und durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bau- und Gartenfachmarkt „OBI“ der Stadt Heidelberg einerseits sowie durch die Bebauungspläne „Gewerbegebiet Nord III, 1. und 2. Teilabschnitt“ und das „Gewerbegebiet Nord II, 1. Änderung Neufassung“ (Teilflächen) der Stadt Leimen andererseits überplante, zum Teil aber auch nicht überplante, bebaute und unbebaute Flächen im Grenzbereich der Städte Leimen und Heidelberg sowie außerdem das Gewann „Fautenbühl“ auf Gemarkung Leimen, auf dem zum Teil eine Altlast liegt. Die genaue Abgrenzung des Verbandsgebiets ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5000, aus dem die jeweiligen Flächeninhalte der Verbandsmitglieder und deren Abgrenzung ersichtlich sind und in dem auch die Geltungsbereiche der vorhandenen Planungen dargestellt sind.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zur Einsichtnahme durch jedermann während der offiziellen Dienststunden am Sitz des Verbandes aus. Das Verbandsgebiet kann durch Änderung der Satzung verändert werden.

- (4) Aufgabenstellung, Verfassung, Verwaltung, Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Verbandes richten sich nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und ergänzend nach der Gemeindeordnung und den hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches für Planungsverbände, jeweils in der geltenden Fassung, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

## § 2

### Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband plant, erschließt und vermarktet das „Interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“. Nach der Fertigstellung übergibt der Zweckverband die Erschließungsanlagen der jeweiligen Gemeinde, auf deren Gemarkung sich die Erschließungsanlage befindet. Der Verband erwirbt und veräußert, soweit notwendig, Grundstücke zur Erreichung des Verbandszwecks. Im Übrigen bleiben die Eigentumsverhältnisse der Mitgliedsgemeinden von der Gründung des Verbandes unberührt.
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandes gehört, in Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg, insbesondere auch die Planung und der Bau einer neuen Straßenverbindung (Lückenschluss Landesstraßen L 600/L 594) einschließlich einer neuen Straßenbahnverbindung mit Haltestellen und die Erweiterung des Radwegenetzes. Dazu zählt auch die Planung und der Bau einer S-Bahn-Haltestelle im Verbandsgebiet, sofern die gutachterlichen Überprüfungen dessen Realisierbarkeit ergibt.
- (3) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet anstelle der Städte Heidelberg und Leimen die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Abs. 1 BauGB für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) und für örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit gültigen Fassung.

Dem Verband werden danach – mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung – alle Aufgaben übertragen, die den beiden Städten nach dem Baugesetzbuch und nach der Landesbauordnung zustehen, insbesondere

- a) die verbindliche Bauleitplanung,
  - b) die Sicherung der Bauleitplanung nach den §§ 14, 15 BauGB,
  - c) die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten (§§ 24 ff. BauGB),
  - d) der Erlass von Satzungen zur Begründung von Vorkaufsrechten gemäß § 25 BauGB und die Ausübung entsprechender Vorkaufsrechte,
  - e) die Erklärung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB bei der Entscheidung über Baugesuche nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB und bei weiteren, im Baugesetzbuch vorgesehenen Fällen des gemeindlichen Einvernehmens,
  - f) die Durchführung von Maßnahmen der Bodenordnung (§§ 45 – 84 BauGB),
  - g) die Befugnis, zum Vollzug des Bebauungsplans Enteignungen nach § 85 ff. BauGB zu beantragen,
  - h) die Erschließung nach § 123 ff. BauGB unter Einschluss der Versorgung mit Wasser und der Entsorgung von Abwasser
  - i) die Anordnung städtebaulicher Gebote (§§ 175 – 179 BauGB),
  - j) der Abschluss von Erschließungsverträgen nach § 124 BauGB,
  - k) der Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB und
  - l) der Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO.
- (4) Die bisher den Verbandsmitgliedern zustehenden Rechte und Pflichten zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben gehen nach § 4 Abs. 1 GKZ auf den Verband über. Dem Verband stehen nach § 5 Abs. 3 GKZ innerhalb des Verbandsgebiets auch die mit seinen Aufgaben verbundenen Satzungsbefugnisse einschließlich des Rechts zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen (insbesondere Erschließungsbeiträgen im Sinne des KAG und Kostenerstattungsbeiträgen nach dem BauGB) und sonstigen Entgelten zu sowie die Befugnis für die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband gegen angemessene Vergütung der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich zu diesem Zweck gemäß § 20 GKZ in Verbindung mit § 102 GemO auch an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.
- (6) Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Erzielung eines Gewinns ist jedoch nicht ausschlaggebend.

### **§ 3** **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§§ 4 – 6)
2. der/die Verbandsvorsitzende (§ 8)

### **§ 4** **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an
  - a) kraft Amtes der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Heidelberg und 5 weitere Vertreter/innen
  - b) kraft Amtes der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Leimen und 5 weitere Vertreter/innen

Die Oberbürgermeister/innen werden im Verhinderungsfall durch ihre allgemeinen Stellvertreter/innen vertreten. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 1 GemO.

- (2) Die jeweils 5 weiteren Vertreter/innen jedes Verbandsmitglieds und deren Stellvertreter/innen werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom jeweiligen Gemeinderat widerruflich auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 Abs. 1 GemO) gewählt.
- (3) Bis zu einer Neuwahl nehmen die weiteren Vertreter/innen und Stellvertreter/innen ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein/e weitere/r Vertreter/in oder ein/e Stellvertreter/in vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, endet damit auch deren Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderats wird ein/e Nachfolger/in gewählt.
- (4) Beide Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils 6 Stimmen, die für jedes Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden können. Stimmführer ist jeweils der/die Oberbürgermeister/in.

## § 5

### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbands fest und beschließt über alle nicht in die Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden fallenden Angelegenheiten. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der nach § 7 zu bildenden Ausschüsse fallen, kann die Verbandsversammlung jederzeit an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse, die noch nicht vollzogen wurden, jederzeit aufheben oder ändern.
  
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in
  - b) die Bildung von Ausschüssen im Sinne des § 14 GKZ,
  - c) die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung
  - d) die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands und die Auseinandersetzungsvereinbarung,
  - e) die Bestellung, Entlassung, und Abberufung der Geschäftsführung sowie für Personalentscheidungen im Sinne des § 24 Abs. 2 GemO bei sonstigen Bediensteten des Verbands, soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende zuständig ist,
  - f) den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung, Nachtragssatzungen und der Bebauungspläne,
  - g) die Feststellung des Haushaltsplans, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung der Jahresrechnung des Verbands und des Jahresabschlusses,
  - h) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen nach VOB/A, VgV und UVgO, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der/des Verbandsvorsitzenden fallen,
  - i) die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder das Zugeständnis des Verbands bei Vergleichen sowie bei der Stundung, Niederschlagung oder beim Erlass von Forderungen mehr als 25.000,00 € beträgt,
  - j) die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Gesamtkosten 100.000,00 € übersteigen,
  - k) die Aufnahme von Krediten in einer Höhe von mehr als 100.000,00 €
  - l) den An- und Verkauf von Grundstücken und Grundstücksrechten im Wert von mehr als 100.000,00 €
  - m) Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet und
  - n) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

## § 6

### Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des § 15 GKZ und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, verlangt.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist nur zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.
- (4) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Einwohner der Verbandsmitglieder oder sonstige sachverständige Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vertreter/innen anwesend ist und beide Verbandsmitglieder vertreten sind. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss der Verbandsvorsitzende unter Abkürzung der Ladungsfrist auf eine Woche eine zweite Sitzung einberufen, bei der die Verbandsversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist; darauf ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen, wobei die Stimmen eines Verbandsmitglieds nur einheitlich abgegeben werden können (§ 4 Abs. 4). Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbands müssen einstimmig ergehen.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch die/den Schriftführer/in, die/den Verbandsvorsitzende/n und je eine/n weitere/n Vertreter/in der Verbandsmitglieder, die/der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Eine Mehrfertigung der Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Monats nach der Sitzung zu übersenden.

## § 7

### Bildung von beschließenden Ausschüssen

- (1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte zwei beschließende Ausschüsse, die selbständig anstelle der Verbandsversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Sachgebiets entscheiden können, soweit die Entscheidungen nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind oder die Verbandsversammlung die entsprechende Angelegenheit nicht gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 an sich gezogen oder ihren Vollzug aufgehoben oder geändert hat, und soweit die Entscheidungen nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen worden sind oder kraft Gesetzes bzw. kraft Verbandssatzung zustehen.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, sollen von den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets vorberaten werden.
- (3) Die Verbandsversammlung bildet einen Marketing- und einen Bauausschuss.
- (4) Der Marketingausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Verbandsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und jeweils 2 weiteren Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung. Der Marketingausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung des „Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets Heidelberg-Leimen“ stehen. Dazu gehören die Beratung und Abstimmung von Vermarktungsinstrumenten und von Marketingmaßnahmen, die der Außendarstellung des Gebiets und der Gewinnung von Investoren dienen.
- (5) Der Bauausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Verbandsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, und jeweils 3 weiteren Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung. Der Bauausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten, die vorbehaltlich der Zuständigkeit der Verbandsversammlung für die Bauleitplanung und verkehrliche Planung, im Zusammenhang mit Erschließungsmaßnahmen und Bauvorhaben im Verbandsgebiet stehen.
- (6) Zur Zuständigkeit des Bauausschusses gehören insbesondere
  - a) die Beratung von und die Abstimmung mit Bauherren/Bauträgern im Rahmen vom Bauvorhaben,
  - b) die Beratung und Beschlussfassung über Einzelmaßnahmen im Rahmen von Bauvorfrage- und Baugenehmigungsverfahren, insbesondere die dem Verband insoweit nach § 2 Abs. 3 übertragenen Befugnisse nach § 14 BauGB (Zurückstellung), §§ 24, 25 BauGB (Ausübung des Vorkaufsrechts), § 36 BauGB (gemeindliches Einvernehmen), §§ 175 ff. BauGB (städtebauliche Gebote) und etwa nach § 37 Abs. 5 LBO (Zustimmung zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen),

- c) die Prüfung und Bewilligung von Förderanträgen und Zuschüssen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und zur Umsetzung von entsprechenden Beschlussfassungen der Verbandsversammlung, etwa hinsichtlich des Einsatzes alternativer Energien und
  - d) die Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsmittel sowie Erwerb/Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000,00 €, soweit nicht die Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden gegeben ist. Bezüglich der Wertgrenze ist von einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen, die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit des Bauausschusses ist unzulässig.
- (7) Wird im Verbandsgebiet eine Bodenordnung nach Maßgabe der §§ 45 ff. BauGB (Umlegung) durchgeführt, wird der Bauausschuss als Umlegungsausschuss (Umlegungsstelle) tätig. Er kann diese Befugnis sowie deren Vorbereitung und Durchführung gemäß § 46 Abs. 4 BauGB auf die Flurbereinigungsbehörde oder eine andere geeignete Behörde sowie auf öffentlich bestellte Vermessungsingenieure übertragen.

## § 8

### Der/Die Verbandsvorsitzende

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden gemäß § 16 Abs. 3 GKZ aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Sie sollen in der Regel die jeweiligen Oberbürgermeister der Verbandsmitglieder sein. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Scheidet ein gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit oder wahlweise für die Dauer weiterer 5 Jahre einen neuen Verbandsvorsitzenden oder einen neuen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zu wählen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung. Er/sie leitet die Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Er/sie bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. In eigener Zuständigkeit erledigt er/sie die Geschäfte der laufenden Verbandsverwaltung. Die in § 5 nicht der Verbandsversammlung und in § 7 nicht den beschließenden Ausschüssen vorbehaltenen Aufgaben erledigt er/sie in eigener Zuständigkeit, hinsichtlich der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall und bei der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 25.000,00 €, bezogen entweder auf den Streitwert oder auf das Zugeständnis des Verbands bei Vergleichen sowie bei der Stundung, Niederschlagung oder beim Erlass von Forderungen; bezüglich der Wertgrenzen gilt § 7 Abs. 6 Buchst. d) S. 2 entsprechend.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Abs. 2 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder der beschlie-



ßenden Ausschüsse. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Der/die Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 GemO zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen eine Entschädigung, die die Verbandsversammlung gesondert durch eine Satzung regelt.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter/in sind ebenfalls ehrenamtlich tätig. Unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 erhalten der/die Verbandsvorsitzende sowie sein/e Stellvertreter/in für Ihre Verbandstätigkeit eine gesonderte Aufwandsentschädigung, die ebenfalls von der Verbandsversammlung gesondert durch eine Satzung geregelt wird.

## **§ 10**

### **Verbandsverwaltung/Haftung/Geschäftsführung**

- (1) Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Verbandes eingerichtet. Hierfür und für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes im Übrigen stellt dieser die erforderliche Anzahl von Bediensteten ein, die auch hauptamtlich Beamte sein können. Der Zweckverband kann sich aber auch geeigneter Bediensteter und außerdem sächlicher Verwaltungsmittel der Verbandsmitglieder bedienen; das Nähere ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied zu regeln.
- (2) Verletzt ein/e Bedienstete/r eines Verbandsmitglieds in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm/ihr einem Dritten gegenüberliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im Übrigen haften die Verbandsmitglieder, für die die jeweiligen Bediensteten tätig sind.
- (3) Die Verbandsversammlung kann im Einvernehmen mit dem/Verbandsvorsitzenden eine/n Geschäftsführer/in und eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in bestellen, die den/die Verbandsvorsitzende/n bei der Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und bei der Durchführung seiner Beschlüsse unterstützen. Der/die Verbandsvorsitzende kann den Geschäftsführern/innen im Rahmen einer entsprechenden Dienstweisung, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf, Zuständigkeiten im

Rahmen des § 8 Abs. 2 übertragen. Die Geschäftsführer/innen sind berechtigt, an den Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

- (4) Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Verwaltung kann entweder von der Verbandsversammlung ein/e Technische/r Leiter/in bestellt und/oder können vom Verbandsvorsitzenden im Auftrag der Verbandsversammlung geeignete Dritte beauftragt werden.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in, der/die Technische Leiter/in und/oder beauftragte Dritte vertreten den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen**

Für die Wirtschaftsführung des Verbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Jahresabschlusses, das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen. § 87 Abs. 1 GemO gilt mit der Maßgabe, dass Kredite auch zur Rückführung von Kapitaleinlagen an die Verbandsmitglieder aufgenommen werden dürfen. Von der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses kann abgesehen werden; dies gilt nicht, wenn dem Verband Aufgaben übertragen sind, die er überwiegend unmittelbar gegenüber Dritten wahrnimmt. Das Wirtschaftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die Aufwendungen des Verbands werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen, Zuschüsse, Beiträge Dritter und Darlehen gedeckt werden, durch Umlagen finanziert. Der Verband erhebt dazu
  - a) eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Aufgabenbereich im Ergebnishaushalt deckt und
  - b) eine Vermögens- bzw. Kapitalumlage, die der restlichen Deckung von Auszahlungen für diesen Aufgabenbereich im Finanzhaushalt dient.
- (2) An den Umlagen beteiligen sich die Verbandsmitglieder mit jeweils 50 %. Bei investiven Maßnahmen sind gesonderte Kostenvereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern zu treffen.
- (3) Die Höhe der jährlichen Umlagen wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltsatzung festgesetzt. Die Vermögens- bzw. Kapitalumlage ist nach Festsetzung und nach

entsprechender Zahlungsaufforderung binnen eines Monats zur Zahlung fällig. Die Verwaltung- und Betriebskostenumlage ist nach Festsetzung zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 2 % jährlich über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der EZB (mindestens jedoch 2 %) zu leisten.

- (4) Der Verband erstattet den Verbandsmitgliedern die gezahlten Umlagen, wenn und soweit er in einem Haushaltsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Haushalt nicht laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. Die Verteilung des Überschussbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des Abs. 2.

### **§ 13**

#### **Verteilung des Steueraufkommens**

Das ihnen nach dem Gesetz zustehende Gewerbesteuer- und Grundsteueraufkommen behalten die Verbandsmitglieder vorbehaltlich einer ergänzenden Regelung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes bei Aufteilung des Gewerbe- und des Grundsteueraufkommens im Rahmen eines Zweckverbandes zu berücksichtigen hätte, zunächst auf sich.

### **§ 14**

#### **Verhalten/Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die dem Verband übertragene Aufgabe zur Entwicklung des „Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets Heidelberg – Leimen“ nur in gemeinsamer Solidarität aller Beteiligten bewältigt werden kann. Sie verpflichten sich gegenseitig, zum Gelingen dieses Vorhabens beizutragen.
- (2) Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Verbandsmitglieder bleibt gewährleistet. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich jedoch, gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. an einer Ansiedlung interessierten Betrieben keine Abwerbung zu betreiben.
- (3) Soweit die Verbandsmitglieder im räumlichen Anschluss an das Verbandsgebiet gewerblich nutzbare Grundstücke bauplanungsrechtlich ausweisen oder auf solchen Grundstücken eine gewerbliche Nutzung zulassen oder deren wesentliche Erweiterung zulassen wollen, informieren sie den Verband rechtzeitig hierüber und stimmen mit ihm ab, ob es angezeigt oder wünschenswert wäre, diese Grundstücke in das Verbandsgebiet einzubringen, um es entsprechend zu erweitern.

## **§ 15** **Auflösung des Verbands**

- (1) Der Verband kann durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung wird das nach Tilgung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbands veräußert und unter den Verbandsmitgliedern hälftig aufgeteilt; gleiches gilt für eventuell verbleibende Schulden.
- (2) Im Falle der Auflösung wird das Personal des Verbands, dessen Beschäftigungsverhältnis nicht aufgelöst werden kann, von den Verbandsmitgliedern übernommen. Eine entsprechende Vereinbarung ist vor Auflösung des Verbands zwischen den Verbandsmitgliedern zu treffen.
- (3) Die Abwicklung der Auflösung des Verbands obliegt dem/der Verbandsvorsitzenden. Der Verband gilt nach seiner Auflösung so lange als fortbestehend, wie dies die Abwicklung einzelner Geschäfte erfordert.

## **§ 16** **Entscheidung bei Streitigkeiten**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über Vermögensauseinandersetzungen, über die Aufteilung der Überschüsse oder über die Pflicht zur Tragung der Verbandskosten, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen. Dies gilt entsprechend, wenn Beschlüsse der Verbandsversammlung auch bei einer Wiederholung der Abstimmung zum gleichen Gegenstand daran scheitern, dass Stimmgleichheit vorliegt.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die streitenden Parteien mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von 2 Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihre Ansprüche vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

## **§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbands werden nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder veröffentlicht. Maßgebend für die Berechnung von Fristen ist die letzte öffentliche Bekanntmachung. Die Kosten der Veröffentlichung trägt der Verband.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung/Entstehung des Verbandes**

Nach Genehmigung der Verbandssatzung und der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde tritt diese zum 01. Januar 2021 in Kraft. Der Verband entsteht zum 01. Januar 2021.

### **Anlagen:**

1. Karte des Plangebiets im Maßstab 1 : 5000  
(fakultativ: „2. Auflistung der Grundstücke im Plangebiet nach Flurstück-Nummern“)

Hinweise auf die Geltendmachung einer etwaigen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 5 GKZ i.V.m. § 4 GemO. – Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Karlsruhe nach § 7 GKZ